Satzung der Ortsgemeinde Jockgrim über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern

${\tt ,Hebes atz satzung ``}$

vom 15.12.2022

Aufgrund des § 24 GemO in Verbindung mit § 25 GrStG und § 16 GewStG, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ortsgemeinde Jockgrim auf Beschluss des Ortsgemeinderates Jockgrim vom 15.12.2022 folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

a) für die Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)	345 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	465 v. H.
2. Gewerbesteuer:	380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Jockgrim, den 15.12.2022

gez. Sabine Baumann Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).